



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Vom Reformmodell zur modernen Universität**

**Rimbach, Gerhard**

**Düsseldorf, 1992**

7.3.1 Grundordnungsdebatten

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8287**

vierten Lebensjahrzehnts aufrechterhalten werden. Der Ermessensspielraum bei der Erteilung der Lehrbefähigung ist nicht unerheblich.

Übrigens empfahl die Kommission, "den Hochschulassistenten durch das Amt eines wissenschaftlichen Assistenten neuer Art (auf Zeit, im allgemeinen 2 mal 3 Jahre) zu ersetzen, in dem das Qualifikationselement und das Dienstleistungselement sich sinnvoll miteinander verbinden lassen".<sup>65</sup> Der Gesetzgeber folgte dieser Empfehlung, und in dem 1987 novellierten Text<sup>66</sup> findet sich dann der wissenschaftliche Assistent, "der wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen hat, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind". Er hatte keineswegs selbständig zu lehren, sondern "den Studenten Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen".<sup>67</sup> Konsequenterweise wurde der wissenschaftliche Assistent "einem Professor zugeordnet und nimmt seine Aufgaben unter dessen Verantwortung wahr".<sup>68</sup> Statt eigener Entscheidung in der Forschung und einer einvernehmlich wissenschaftlichen Betreuung nunmehr Weisung durch den Vorgesetzten.

Auf diese Weise wurde der Bundestrend der Rehierarchisierung auch dort durchgesetzt, wo - wie an den Gesamthochschulen - durchaus Erfahrungen vorlagen, die diesem Trend widersprachen. Die detaillierten Regelungen der Personalstruktur an Hochschulen mit ihren zahlreichen Abstufungen und Fixierungen lassen nur bedingt Spielraum für abweichende Umgangs- und Kooperationsformen im gegenseitigen Einvernehmen zu. Insgesamt bauten durch Rehierarchisierung die Professoren ihre privilegierte Stellung wieder aus. Eine durchgreifende Reform der Personalstruktur mit dem Ziel, anstelle von Abhängigkeit mehr Eigenverantwortung zu ermöglichen, gelangte nicht über bescheidene Anfangserfolge hinaus, die in der Folgezeit weitgehend wieder rückgängig gemacht wurden.

### 7.3 Anpassung von Ordnungen

#### 7.3.1 Grundordnungsdebatten

Die Vorläufigen Grundordnungen der Gesamthochschulen hatten sich in der überlangen Gründungsphase im wesentlichen bewährt. Ihre Beendigung setzt das Inkrafttreten des Wissenschaftlichen Hochschulgesetzes voraus, damit die Mitglieder der Gründungsorgane durch gewählte Personen ersetzt werden konnten. Die ursprünglich auf drei Jahre veranschlagte Gründungsphase hatte sich inzwischen durch Verzögerungen bei der Verabschiedung von HRG und WissHG auf acht Jahre ausgedehnt, ein Zustand, der dem Minister für Wissenschaft und Forschung in dieser Periode erweiterte Eingriffsrechte in die Gesamthochschulen einräumte. Das Interesse der Gesamthochschulen, als wissenschaftliche Hochschulen das sonst übliche Maß an Autonomie zu erhalten, war offensichtlich. Die Regelungsdichte des Wissenschaftlichen Hochschulgesetzes hatte allerdings ein Maß erreicht, das die durch eine Grundordnung von den Hochschulmitgliedern auszufüllenden Gestaltungsräume äußerst gering hielt.

<sup>65</sup> Ebd., S. 130.

<sup>66</sup> § 57 WissHG vom 20. Oktober 1987 (GV.NW., S. 366.)

<sup>67</sup> WissHG vom 15. März 1988 (GV.NW., S. 144), § 57 (1), Satz 3.

<sup>68</sup> Ebd., § 57 (2).

Trotzdem bestand ein Interesse daran, durch einen erstmals zu wählenden Konvent eine eigene Grundordnung zu erarbeiten und zu beschließen, die unter dem Genehmigungsvorbehalt des Ministers stand. Der Konvent ist das einzige Hochschulorgan, in dem die Professoren nicht die Mehrheit der Sitze innehaben. Ihm dürfen bis zu 100 Mitglieder angehören. An den Gesamthochschulen entschied man sich mehrheitlich für 60 Mitglieder, d.h. 24 Professoren und je 12 wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter.<sup>69</sup> Der Gesetzgeber hatte festgelegt, daß mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Konvents der Grundordnung zustimmen müssen.<sup>70</sup> Dieses hohe Quorum erzwang, da immer ein gewisser Prozentsatz der Mitglieder nicht anwesend war, zumindest die Zustimmung eines Teiles der Mitglieder aller Gruppen.

Da in den Beratungen sich auch der angestaute Unmut der Gruppen und Mitglieder über einzelne Bestimmungen des WissHG äußerte, die den eigenen Interessen zuwiderliefen, waren langwierige Beratungen zu erwarten bis das Quorum erreicht werden konnte.<sup>71</sup> Außerdem konnte es über relativ unwesentliche Kontroverspunkte zu anhaltenden Debatten kommen, die, weil sie eventuell nur wenige Mitglieder betraf, die Geduld anderer derart strapazierte, daß deren regelmäßige Anwesenheit nachließ. Die dadurch entstehenden Informationsdefizite konnten wiederum Anlaß zu neuen Kontroversen sein. Im übrigen gefährdete das zunehmende Desinteresse an der Grundordnung die notwendige Teilnehmerzahl bei Abstimmungen. Falls sich ein Konvent über Detailregelungen völlig zerstritten hatte, gab es noch die Möglichkeit, nur das unbedingt Notwendige in einer kurzen Grundordnung zu regeln, da der ausführliche Text des WissHG den Regelungsbedarf auf wenige Fragen eingrenzte. An allen Hochschulen zogen sich die Beratungen wesentlich länger hin als die vom Gesetzgeber gesetzte Frist von einem Jahr. Eine Ersatzvornahme nach Fristüberschreitung versuchte der Minister für Wissenschaft und Forschung jedoch möglichst zu vermeiden, so daß erst nach zähen Verhandlungen genehmigte Grundordnungen vorlagen und das Ende der Gründungsphase sich um einige Jahre verzögerte.<sup>72</sup>

### 7.3.2 Formalrechtliche Korrekturen bei integrierten Studiengängen

Da die Gesamthochschulen wie alle übrigen wissenschaftlichen Hochschulen ihre Hochschulprüfungs- und Studienordnungen an die detaillierten gesetzlichen Vorschriften<sup>73</sup> anpassen mußten und dabei noch die überarbeiteten Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen<sup>74</sup> zu beachten hatten, ergab sich ein schwieriger Anpassungsprozeß. Die zahlreichen in Systematik und Wortlaut vorgegebenen Bestimmungen belasteten zahlreiche

<sup>69</sup> § 23 (2) WissHG.

<sup>70</sup> § 23 (1) Satz 2 WissHG.

<sup>71</sup> Anlässe für Unzufriedenheit waren die für viele enttäuschenden Regelungen bei der Übernahme des wissenschaftlichen Personals, die festgelegten Paritäten für die einzelnen Gruppen oder für die Studenten Regelstudienzeiten und prüfungsrechtliche Verschärfungen.

<sup>72</sup> Im allgemeinen konnten 1983 die Hochschulorgane Rektor, Rektorat und Senat gewählt werden. Die Gründungsphase dauerte statt der vorgesehenen drei etwa elf Jahre. Ersatzvornahmen erfolgten u.a. für die Universitäten-Gesamthochschulen Essen, Duisburg und Wuppertal.

<sup>73</sup> §§ 80-92 WissHG.

<sup>74</sup> Westdeutsche Rektorenkonferenz - Kultusministerkonferenz: Allgemeine Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen in der Fassung vom 7./8. Juli 1980, Bonn-Bad Godesberg, August 1980.